



konsolidierte Fassung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Münster
Zahl: D/3047/2019

KUNDMACHUNG

der Kanalgebührenordnung 2019

Hiermit wird Folgendes kundgemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Münster hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2019 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 106/2018 für die Benützung und den Anschluss an die Kanalanlage der Gemeinde Münster folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes (Herstellungskosten, Instandhaltungskosten, Erneuerungskosten, Betriebskosten, Verwaltungskosten usw.) für die Gemeindekanalanlage erhebt die Gemeinde Münster Gebühren, und zwar eine **Anschlussgebühr** und eine **laufende Benützungsggebühr**.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht für alle im Anschlussbereich liegenden Gebäude mit dem tatsächlichen Anschluss an die öffentliche Gemeindekanalanlage der Gemeinde Münster. Die Gebührenpflicht entsteht im Falle des freiwilligen Anschlusses nicht anschlusspflichtiger Gebäude mit dem Anschluss an die Gemeindekanalanlage.
- 2) Bei Zu- und Umbauten und/oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Gebäuden (auch auf einem anderen Grundstück im erschließbaren Bereich) entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn, insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

- 1) Die Anschlussgebühr wird für jedes an die Gemeindekanalanlage anzuschließende Gebäude nach der Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichs-abgabengesetzes 2011 – TVAG 2011 LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl Nr. 144/2018 berechnet.
- 2) Die Anschlussgebühr beträgt € 5,58 inkl. 10 % MwSt je Kubikmeter (m³) Baumasse. Dies gilt auch für die Erweiterung und Vergrößerung von bestehenden Gebäuden.

Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

freistehende Nebengebäude (das sind Gebäude, die in keinem Punkt mit dem Hauptgebäude verbunden sind) und Gartenhäuschen, reine Lagerhallen, Ställe, Stadel und Scheunen; landwirtschaftliche Betriebsgebäude werden nur mit dem Wohnteil berechnet.

§ 4

Vorschreibung und Abstattung der Benützungsg Gebühr

- 1) Die Benützungsg Gebühr wird vierteljährlich in Form von Akontozahlungen vorgeschrieben. Die zweite Vorschreibung im Jahr enthält die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr. Bemessungsgrundlage ist der Verbrauch des Vorjahres in Kubikmetern. Die Höhe der Akontozahlung ergibt sich aus dem Vorjahresverbrauch. Bei neu gegründeten Haushalten werden die Akontozahlungen nach Vergleichszahlen von gleichen bzw. ähnlichen Haushalten vorgeschrieben. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem im Bescheid festgesetzten Zahlungstermin.
- 2) Bei Umstellung auf eine vierteljährliche Abrechnung wird der tatsächliche Wasserverbrauch laut Zählerstand des Funkwasserzählers in Kubikmetern vierteljährlich abgelesen und verrechnet, die Akontozahlungen entfallen.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Benützungsg Gebühr

- 1) Die Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch in Kubikmetern.
- 2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist im Stallgebäude ein Subzähler einzubauen, welcher ausschließlich den Wasserverbrauch der Tränkbecken für Nutztiere misst. Die mit dem Subzähler gemessene Wassermenge wird bei der Berechnung der Kanalbenützungsg Gebühr in Abzug gebracht.
- 3) Bei Objekten mit defekten Wasserzählern und in jenen Objekten, in denen der Einbau eines Wasserzählers rechtlich und technisch nicht möglich ist und eine pauschalierte Festsetzung des Wasserverbrauches genehmigt ist, wird der Wasserverbrauch in einer Pauschale in Kubikmetern pro Jahr durch den Bürgermeister nach Vergleichswerten (durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch, Verbrauchswerte der letzten Jahre, etc.) und Schätzung festgelegt.
- 4) Eine Änderung der Kanalbenützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat mittels Änderung der Verordnung festgelegt.

§ 6

Gebührensuldner

Suldner der Kanalbenützungsgeldern ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

In Angelegenheiten nach dieser Verordnung ist der Bauberechtigte im Sinne des Baurechtsgesetzes dem Grundeigentümer gleichgestellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit dem *Ablauf des Tages des Anschlages* an der Amtstafel der Gemeinde Münster in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

ENTNER Werner



An der Amtstafel der Gemeinde Münster:

angeschlagen am: 28.03.2019

abgenommen am: 15.04.2019